



## Niedersächsische Landesregierung stellt klar: Osterfeuer sind auch in diesem Jahr nicht zulässig!

Öffentliche Veranstaltungen mit Osterfeuern sind aufgrund der Pandemielage und der allgemeinen Kontaktbeschränkungen in Niedersachsen auch in diesem Jahr leider nicht zulässig. Darauf weisen das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sowie das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz nochmals ausdrücklich hin.

Bei öffentlichen Osterfeuern handelt es sich typischerweise um Veranstaltungen mit einer größeren Zahl von Personen und diese sind nicht zulässig. Bedauerlicherweise ist die Gefahr, sich mit den hochansteckenden und gefährlichen Varianten des Corona-Virus anzustecken, auch in einer im Freien zusammenkommenden Gruppe groß.

Auch die zu Sonntag in Kraft getretene Corona-Verordnung lässt hier diesbezüglich keine Ausnahmen zu. Im Gegenteil: In der Zeit vom 2. April bis zum Ablauf des 5. April 2021 sind ohnehin jegliche Ansammlungen von Personen in der Öffentlichkeit unzulässig, auch wenn die Personen das Abstandsgebot einhalten.“

Das Umweltministerium weist darauf hin, dass der private Betrieb von Feuerschalen und Feuerkörben erlaubt ist, solange sie mit geeignetem Brennmaterial betrieben werden. Es bleibt erlaubt, was ohnehin erlaubt ist und verboten bleibt, was ohnehin verboten ist: Das Verbrennen von Grünschnitt (pflanzliche Abfälle) bleibt weiter verboten. Natürlich gelten aber auch hier die gängigen Kontaktbeschränkungen vor Ort.

Für alle – auch privaten – Zusammenkünfte gelten die aktuellen Kontaktbeschränkungen nach § 2 der Corona-Verordnung. So ist in Regionen mit einer 7-Tages-Inzidenz unter 100 eine Zusammenkunft nur mit den Personen eines Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts zulässig. Nicht zusammenlebende Paare gelten als ein Haushalt, Kinder bis zu einem Alter von 14 Jahren sind nicht einzurechnen.

In sogenannten Hochinzidenzkommunen mit einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 100 sind nur Zusammenkünfte von Personen eines Haushalts mit einer weiteren Person zulässig. Hier werden Kinder bis sechs Jahre nicht mitgezählt.

Zudem ist bitte darauf zu achten, ob die örtlich zuständige Behörde eine Ausgangssperre von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages erlassen hat. Dies kann ab einer Inzidenz von 100 erfolgen, ab einer Inzidenz von 150 soll es erfolgen.



### Artikel-Informationen

erstellt am:  
29.03.2021

Ansprechpartner/in:  
Manfred Böhling

Drucken

Über uns	Soziales & Inklusion	Gesundheit & Pflege	Frauen & Gleichstellung	Jugend & Familie	Integration	Service & Kontakt
Die Ministerin	Soziales	Pflege	Beratungs- und Serviceangebote	Senioren/Generationen	Migration und Integration	Karriere
Der Staatssekretär	Bürgerschaftliches Engagement	Gesundheit	Gleichberechtigungsgesetz	Familien, Kinder und Jugendliche		Presse
Organisation		Digitalisierung hilft	Atlas zur Gleichstellung			Publikationen
Presse		Arbeitsschutz / Technischer Verbraucherschutz	Gender Mainstreaming			Beratungs- und Serviceangebote
Stiftungen			Gleichstellungspolitik in der Kommune			Barrierefreie IT
Gut für Familien			Frauen & Wirtschaft			Sponsoringleistungen
Preise & Wettbewerbe			Frauen & Medien			Informationspflichten nach Art. 13, 14 DSGVO
Der Weg zu uns			Frauen & Gesundheit			Öffentliches Auftragswesen
			Frauen & Politik			Ex-post-Transparenz
			Mutterschutz	Leichte Sprache		
			Frauen und Rechtsextremismus	Das Sozial-Ministerium		
			Gewalt gegen Frauen	Corona-Virus		
			Wer schlägt muss gehen	Soziales		
			Migration & Gleichstellung	Gesundheit und Pflege		
				Frauen, Gleich-Stellung		
				Familien, Kinder und Jugendliche		

Aktionsprogramme Menschen aus anderen  
mit den kommunalen Ländern  
Gleichstellungsbeauftragten



**Niedersachsen. Klar.**

[Bildrechte](#) [Impressum](#) [Datenschutz](#) [Kontakt](#) [Inhaltsverzeichnis](#) [Barrierefreiheit](#)

[zum Seitenanfang](#)

[zur mobilen Ansicht wechseln](#)